

2. Die Wirkungen der Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413 und des Beschlusses 2010/644 bleiben auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 beschränkt.
3. Der Antrag der Bank Saderat, die Verordnung Nr. 961/2010 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 961/2010 mit sofortiger Wirkung für nichtig zu erklären, hat sich erledigt.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
5. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

Urteil des Gerichts vom 22. März 2013 — Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik/HABM — Impexmetal (FLT-1)

(Rechtssache T-571/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke FLT-1 — Ältere Gemeinschaftsbildmarke FLT — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 129/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A. (Kraśnik, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Sieklucki)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: K. Zajfert)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Impexmetal S.A. (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin K. Pyszków)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 6. Oktober 2010 (Sache R 1387/2009-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Impexmetal S.A. und der Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fabryka Łożysk Tocznych-Kraśnik S.A. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 26.2.2011.

Urteil des Gerichts vom 20. März 2013 — Andersen/Kommission

(Rechtssache T-92/11) (¹)

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen der dänischen Behörden zugunsten des öffentlichen Unternehmens DSB — Öffentliche Dienstleistungsverträge für die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten zwischen Kopenhagen und Ystad — Beschluss, mit dem die Beihilfe unter Auflagen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde — zeitliche Anwendung materieller Rechtsvorschriften)

(2013/C 129/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Jørgen Andersen (Ballerup, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Nissen, G. van de Walle de Ghelcke und J. Rivas Andrés)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: T. Maxian Rusche und L. Armati)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigter: C. Vang im Beistand der Rechtsanwälte K. Lundgaard Hansen und R. Holdgaard) und Danske Statsbaner (DSB) (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte S. Kalsmose-Hjelmborg und M. Honoré)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/3/EU der Kommission vom 24. Februar 2010 über die öffentlichen Verkehrsdienstleistungsverträge zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und Danske Statsbaner (Staatliche Beihilfe C 41/08 [ex NN 35/08]) (ABl. 2011, L 7, S. 1)

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses 2011/3/EU der Kommission vom 24. Februar 2010 über die öffentlichen Verkehrsdienstleistungsverträge zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und Danske Statsbaner (Staatliche Beihilfe C 41/08 [ex NN 35/08]) wird für nichtig erklärt.
2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Jørgen Andersen entstanden sind, mit Ausnahme der durch die Streithilfen verursachten Kosten.
3. Das Königreich Dänemark trägt seine eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Andersen aufgrund seiner Streithilfe entstanden sind.
4. Die Danske Statsbaner (DSB) tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die Herrn Andersen aufgrund ihrer Streithilfe entstanden sind.

(¹) ABl. C 103 vom 2.4.2011.